

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 72/ 2020

### **4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Stadtallendorf (WVS) vom 17.12.2009 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.09.2020)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 - 3 und 10 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 17.12.2020 folgende

#### **4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung**

beschlossen:

##### **Artikel I**

##### **§ 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 1,32 EUR - zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit 1,41 €.

##### **§ 27 erhält folgende Fassung:**

Abs. 1: Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 10 m <sup>3</sup>	1,02 € - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit	1,09 €
bis zu 20 m <sup>3</sup>	7,67 € - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit	8,21 €
über 20 m <sup>3</sup>	23,01 € - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit	24,62 €.

Abs. 2: Für jedes Ablesen eines Wasserzählers oder Sonderwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 € je abgelesenem Zähler - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit 1,64 € - zu zahlen.

Abs. 3: Für jede vom Grundstückseigentümer veranlasste Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von je 2,56 € - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7% - somit 2,74 € - zu entrichten.

Abs. 4: Für jedes Einrichten eines Münzzählers, Minderungsventils oder einer ähnlichen technischen Vorrichtung zur Minderung bzw. Sperrung der Wasserversorgung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,- € - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit 80,25 €.

##### **Artikel II**

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadtallendorf, den 18.12.2020

Der Magistrat  
der Stadt Stadtallendorf

Christian S o m o g y i  
Bürgermeister